

Weisung betreffend die Startmethoden

1. Allgemeines

§ 1

Starter

1. Der Starter ist verantwortlich für die Durchführung des Starts.

Er überprüft:

- die Startboxen und deren Aufstellungsort bezüglich Distanz des Rennens,
 - die Anwesenheit sämtlicher Startfunktionäre,
 - die Nummerierung der Boxen gemäss ausgelosten Startnummern,
 - das Räumen des Startplatzes nach erfolgtem Start,
 - das Verschieben der Startboxen an einen anderen Standort.
2. Der Starter organisiert und leitet den Start, indem er den ihm unterstellten Funktionären und Reitern entsprechende Anweisungen erteilt.
 3. Er hält sich genau an die im Programm angegebene Startzeit. Verschiebungen erfolgen auf Anordnung der Rennleitung.
 4. Besondere Vorkommnisse am Start bespricht er über Funk mit der Rennleitung.
 5. Bei Nichtfunktionieren oder Nichteinsatz der Startboxen, beispielsweise infolge schlechten Bodens, kann er den Start mit Bewilligung der Rennleitung mit roter Flagge erteilen.
 6. Ein Pferd, das zu spät am Start erscheint oder innerhalb von 2 Minuten nicht in die Startboxe geführt werden kann, kann durch den Starter oder die Rennleitung vom Rennen ausgeschlossen werden.
 7. Er verweist in der Regel alle Personen, die nicht zum Startpersonal gehören, vom Startort.

§ 2

Boxenchef

1. Der Boxenchef ist verantwortlich für das nötige Material (Kapunzen, Gurten, Führstricke, Absperrbänder).
2. Der Boxenchef hilft den Start zu organisieren und gibt ein Zeichen mit gelber Flagge an den Starter, sobald das letzte Pferd in der Boxe steht und die Boxentüre verriegelt ist.

§ 3

Boxenhelfer

1. Galopp Schweiz stellt wenn möglich Boxenhelfer für jedes Rennen zur Verfügung. Sie müssen die Pferde mit Führhilfe kennen.
2. Auf Anordnung von Galopp Schweiz müssen die Trainer selber gut qualifizierte Führhilfen zur Verfügung stellen, welche die Pferde des Trainers in die Startboxen führen.
3. Der Rennverein stellt zwei Personen als Halter des rückwärtigen Bandes.
4. Die Boxenhelfer übernehmen die Pferde 10 bis 15m hinter den Startboxen.

Helmtragepflicht

5. Die Führhilfen und Boxenhelfer müssen beim Startprozedere obligatorisch einen Helm tragen. Sturzwesten werden empfohlen.

§ 4

Startboxenprüfung

1. Pferde, welche erstmals an einem Flachrennen mit Startboxenstart teilnehmen, haben vor ihrem ersten Start eine Startboxenprüfung abzulegen.
2. Die Bescheinigung der bestandenen Prüfung muss bis zum letzten Streichungstermin des betreffenden Rennens beim Sekretariat Galopp Schweiz schriftlich vorliegen.
3. Ort und Datum der Startboxen-Prüfungen werden im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.
4. Die Anmeldung zur Prüfung muss rechtzeitig beim Sekretariat Galopp Schweiz erfolgen.
5. Zur Prüfung werden auch Pferde zugelassen, welche noch nicht auf einer Trainingsliste stehen, aber von einem offiziell lizenzierten Trainer zur Prüfung angemeldet werden.
6. Der Vorstand Galopp Schweiz bestimmt die zur Prüfungsabnahme autorisierten Personen.
7. Die absolvierte Prüfung wird nach ihrem Bestehen im Pferdepäss eingetragen.

§ 5

Trainer

1. Ziel der Trainer muss sein, gut geschulte und mit den Startboxen vertraute Pferde an den Start zu bringen.
2. Trainer müssen dem Starter die Meldung machen, ob ihr Pferd voraussichtlich:

	- eine Kapuze benötigt, - schwer in die Boxen geht, dort aber ruhig bleibt, - gut in die Boxen geht, dort aber unruhig steht und zum Ausbrechen neigt.
Letzte/äusserste Startboxe	3. Bei der Starterangabe oder in Ausnahmefällen am Renntag bis spätestens zur Rennleitungssitzung ist zu beantragen und durch das Sekretariat Galopp Schweiz nach Möglichkeit im Rennprogramm anzugeben: - dass ein Pferd als letztes die Startboxe betreten soll, - dass ein Pferd die äusserste Startboxe zugeteilt bekommen soll. Für diese Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben. Die letzte Startboxe kann gebührenpflichtig auch auf Antrag des Starters angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich erscheint.
Führhilfe und Hilfsmittel	4. Trainer müssen bei der Starterangabe oder bis spätestens zur Rennleitungssitzung der Rennleitung die Meldung machen, ob ihr Pferd: - einer besonderen, vom Vorstand Galopp Schweiz genehmigten Hilfestellung bedarf, um in die Startboxe einzurücken (z.B. Monty-Roberts-Decke), - an der Startstelle durch Stallpersonal geführt werden soll (Führhilfe), - von den eigenen Pferdeführern in die Startboxe geführt werden soll (Führhilfe). 5. Für alle am Boxenstart teilnehmenden Pferde ist ein starker Kinnriemen obligatorisch.
	§ 6
Reiter	1. Die Reiter haben den Anordnungen des Starters und seinen Helfern Folge zu leisten. 2. Falls ein Reiter nach Eintreffen an der Startstelle der Ansicht ist, die Sattelung müsse nachgegurtet werden, muss er dieses nach Möglichkeit selbst tun. Sofern verfügbar, kann er sich der Hilfe der Boxenhelfer bedienen. 3. Reiter, die an der Startstelle absitzen möchten, benötigen die Genehmigung des Starters und müssen ihr Pferd selbst führen.
	§ 7

Startvorgang	1. Bei Eintreffen der Pferde am Start stehen die Pferde und Reiter unter der allgemeinen Kompetenz des Starters. 2. Der Starter kontrolliert die Anwesenheit aller Pferde. Sobald sich diese auf der Hinterseite der Startboxen befinden, lässt er hinter den Pferden ein Band spannen. 3. Der Starter wartet auf die Freigabe des Startes durch die Rennleitung. 4. Bei Aufforderung des Starters zum Beginn des Startvorganges müssen die Reiter die Pferde selbständig zur Startboxe heran reiten. 5. Die Reihenfolge des Einrückens erfolgt auf Anweisung des Starters. 6. Der Starter erhält vom Boxenchef ein Zeichen mit gelber Flagge, das ihn vermittelt, dass sämtliche Pferde in den Boxen und diese geschlossen sind und aus seiner Sicht der Start freigegeben werden kann. 7. Der Starter beobachtet die Vorderseite der Startboxen, insbesondere den Boxenhelfer, der das letzte Pferd in die Boxe geführt hat. Dieser muss die Boxe verlassen und auf dem kürzesten Weg aus der Bahn gehen. 8. Der Starter löst sofort den Start aus. Die rote Flagge hält er gesenkt in der Hand für die allfällige Anzeige eines Fehlstarts. 9. Fehlstart ist zu geben, sobald sich eine oder mehrere Boxentüren nicht, zu früh oder zu spät öffnen, durch Schwenken der roten Flagge und Anzeige durch den Contrestarter.
	§ 8
Startschwierige Pferde beim Start aus Startboxen	1. Pferde, welche beim Start mit Startboxen Schwierigkeiten verursachen, werden von der Rennleitung auf die "Liste der startschwierigen Pferde" gesetzt. Diese Pferde sind in Flachrennen mit Start aus Startboxen solange nicht startberechtigt und bleiben auf der „Liste der startschwierigen Pferde“, bis sie eine erneute Startboxenprüfung bestanden haben.
Ausschluss startschwieriger Pferde	2. Pferde, welche beim Start wiederholt Schwierigkeiten verursachen, werden von der Kommission für Reglemente und Sanktionen von Galopp Schweiz auf Antrag des Starters bzw. der Rennleitung für die betreffende Startmethode ausgeschlossen.
Wiederzulassung	3. Eine Wiederzulassung solcher Pferde kann erfolgen sobald durch eine Prüfung belegt werden kann, dass die Voraussetzungen zum Ausschluss dahingefallen sind.

2. Besondere Bestimmungen bei Start roter Flagge

§ 9

Startvorgang

1. Die Startlinie wird durch den Starter mittels roter Flagge angezeigt.
2. Sobald alle Pferde am Startplatz sind, lässt sie der Starter auf der Volte kreisen, auf Rechtsbahnen rechts herum, auf Linksbahnen links herum, bei grossen Feldern zu zweien.
3. Es erfolgt kein Einreihen nach Startnummern. Der Starter kann Anweisungen erteilen, soweit dies erforderlich ist, um einen geordneten Start zu ermöglichen. Reiter, die sich nicht an seine Anweisungen halten, werden sanktioniert.
4. Für den Start hält der Starter die rote Flagge hoch. Er lässt die Pferde aus der Volte heraus, auf eine möglichst gerade Linie einwenden. Wenn alle Pferde sich in Rennrichtung und in Vorwärtsbewegung befinden, löst er in dem ihm richtig erscheinenden Moment durch Absenkung der roten Flagge den Start aus. Ein Fehlstart wird dem Contrestarter durch deutliches links/rechts Schwenken der roten Flagge angezeigt. Der Contrestarter zeigt den Reitern den Fehlstart mit weisser resp. auf Schnee mit grüner Flagge an. Bleibt ein Pferd am Start stehen oder lässt sich nicht motivieren an die Startstelle zu gehen, löst dies keinen Fehlstart aus.
5. Erwiesenermassen schwierigen Pferden kann gestattet werden eine Führhilfe beizugeben. Der entsprechende Antrag muss bei der Starterangabe oder aus besonderen Gründen spätestens vor Waageschluss bei der Rennleitung eingeholt werden.

Führhilfe

6. Personen, die Pferde mit bewilligter Führhilfe begleiten, dürfen solange in direkter Nähe dieser Pferde bleiben, als sich das Feld auf der grossen Volte befindet. Auf die Weisung des Starters zum Einwenden haben sie sich sofort von der Bahn zu entfernen.